

# Satzung und Gebührenordnung für die Kindertagesstätte Bastorf

## Präambel

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. S. 29) zuletzt geändert durch das vierte Gesetz zur Änderung der KV M-V (4. ÄndG KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), des § 10 Abs. 4 Satz 3 und des § 16 Abs. 1 des Ersten Ausführungsgesetzes zum Kinder und Jugendhilfegesetzes vom 19. Mai 1992 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 603), i. V. mit der Betriebskostenverordnung vom 26.03.2002, hat die Gemeindevertretung am 25.06.2003 und nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Bad Doberan folgende Satzung und Gebührenordnung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Bastorf erlassen.

## §1

### Allgemeines

#### Gemeinnützigkeit

- (1) Der Träger für die Kindertagesstätte/Hort (Kindereinrichtung) ist die Gemeinde Bastorf.
- (2) Die Kindereinrichtung wird aus den Elternbeiträgen, den Landeszuschüssen, den Kreiszuschüssen und dem Zuschuss der Gemeinde finanziert.
- (3) Die Kindereinrichtung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Kindertagesstätte dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtung werden zur teilweisen Deckung der Betriebskosten (Regelkosten) von den Personensorgeberechtigten Benutzungsgebühren erhoben.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindereinrichtung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §2

### Platzanspruch

- (1) Der Anspruch auf einen Krippen-, Kindergarten bzw. Hortplatz richtet sich gegen die Gemeinde, in der das Kind seinen Hauptwohnsitz hat. (§ 3 Abs. 1 KitaG).  
Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindereinrichtung in Bastorf ist also nur für Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Bastorf einschließlich der Ortsteile möglich. Eine Ausnahme kann in Absprache nur gewährt werden, wenn die Wohnsitzgemeinde die Übernahme des Kommunalanteils schriftlich bestätigt und/oder nach § 19 (3) KitaG, es sich um eine konfessionelle, integrative oder um eine Einrichtung mit besonderem pädagogischem Profil handelt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 1 und 2 KitaG M-V hat jedes Kind vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schuleintritt einen **Rechtsanspruch** auf einen Kindergartenplatz.  
Dieser Rechtsanspruch **definiert sich wie folgt:**  
Bei der Berufstätigkeit der Eltern über 4 Stunden täglich besteht Anspruch auf einen Ganztagsplatz, als berufstätig gelten auch personensorgeberechtigte Schüler, Studenten, Auszubildende, Teilnehmer an durch die Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen von arbeitsmarktpolitischen Programmen des Landes geförderten Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen. Dies gilt auch für Alleinerziehende (§ 6 Abs. 1 KitaG) und wenn die Personensorgeberechtigten an der Ausübung des Personensorgerechts ganz oder teilweise im Sinne der §§ 20, 27 und 30 Sozialgesetzbuch Teil VIII gehindert sind.
- (3) für Krippen- und Hortkinder ist von der Wohnsitzgemeinde ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten. (§ 6 Abs. 4 KitaG) Ein Bedarf für Krippen- bzw. Hortkinder besteht, wenn die Personensorgeberechtigten berufstätig sind, sich in der Ausbildung bzw. im Studium befinden, erwerbssuchend oder sozial benachteiligt sind, einschließlich der Sozialhilfeempfänger, die verpflichtet sind, ihre Arbeitskraft einzusetzen. (§ 6 Abs. 4 KitaG) Die Ganztags- oder Teilzeitbetreuung entscheidet sich analog § 6 Abs. 1 und 2 KitaG.

#### Antragstellung

- (4) Vor Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindereinrichtung haben sich die Personensorgeberechtigten die Berechtigung zum Besuch einer Kindereinrichtung von der Wohnsitzgemeinde einzuholen. Anträge sind im Hauptamt des Amtes Neubukow – Salzhaff zu stellen.
- (5) Die erstmalige Antragstellung hat bis zum 01.02. eines Jahres zu erfolgen, wenn das Kind in der Zeit vom 01.02 bis 30.06. betreut werden soll, bis zum 01.07. wenn das Kind vom 01.07. bis 31.01. erstmals betreut werden soll.

## Öffnungszeiten

- (6) Es besteht die Möglichkeit, in der Kindertagesstätte einen Ganztagesplatz bis zu maximal 10 Stunden arbeitstäglich oder einen Teilzeitplatz von bis zu 6 Stunden arbeitstäglich in Anspruch zu nehmen.
- (7) In der Kindertagesstätte liegt die Öffnungszeit für Ganztagsplätze zwischen 6.30 Uhr bis 17.00 Uhr. Für einen Teilzeitplatz in der **Hortbetreuung gilt eine Betreuungszeit bis zu 3 Stunden täglich.**
- (8) Für die Fahrschüler, der im Einzugsbereich liegenden Gemeinden, gilt der Teilzeitplatz bis zu Abfahrt des jeweiligen Schulbusses. Bei Inanspruchnahme des Hortplatzes über diese Zeit hinaus tragen die Eltern die Kosten für einen Ganztagsplatz.
- (9) Individuelle Regelungen werden in der Hausordnung bzw. der Betreuungsvereinbarung getroffen.

## §3

### Gebühr für die Betreuung

- (1) Die monatliche Gebühr für die Kindertagesförderung in Einrichtungen richtet sich nach der für das jeweilige Jahr beschlossenen Betriebskostenlandesverordnung (BKVO) des Landes Mecklenburg Vorpommern.

Für das Jahr 2003 traten mit Wirkung vom 01.02.2003 folgende Beiträge für die Personensorgeberechtigten in Kraft:

a)	in der Krippe	
	für einen Ganztagsplatz	191,20 €
	für einen Teilzeitplatz	114,70 €
b)	im Kindergarten	
	für einen Ganztagesplatz	97,60 €
	für einen Teilzeitplatz	58,60 €
c)	im Hort	
	für einen Ganztagesplatz	60,00 €
	für einen Teilzeitplatz	36,00 €

- (2) Die Höhe der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an den Betriebskosten (Regelkosten) im Sinne des § 18 Abs. 1 KitaG wird gemäß § 16 Abs. 1 KitaG jährlich an die allgemeine Kostenentwicklung angepasst.

Die Stundensätze für Kinder die in Zeitweiser Betreuung aufgenommen werden, sind in der Hausordnung geregelt.

Die Aufnahme ist nur möglich wenn die Platzkapazität es zu lässt.

Die gültige Fassung der Betriebskostenverordnung Mecklenburg – Vorpommern liegt im zuständigen Amt und ist dort einzusehen.

## § 4

### Gebührenregelung

- (1) Die Gebühren entstehen am Ersten eines jeden Monats. Die Gebühren sind bis zum 5. des jeweiligen Monats in einer Summe an den Träger der Einrichtung entsprechend des letzten Gebührenbescheides zu zahlen.  
Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen,, möglichst unter Verwendung einer Einzugsermächtigung.  
Für Kinder, die
  - a) bis einschließlich zum 15. eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, ist der volle Monatsbetrag
  - b) die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, ist der halbe Monatsbetrag,
  - c) bis zum 15. eines Monats aus einer Kindertageseinrichtung abgemeldet werden, ist der halbe Monatsbetrag
  - d) nach dem 15. eines Monats eines Monats abmeldet werden, ist der volle Monatsbetrag zu zahlen.
  - e) Wird ein Kind **bis zum 15. eines Monats** 3 Jahre oder in der Betreuungsart ein Hortkind, so zahlen die Eltern den Beitrag der nächsten Betreuungsart.  
Wechselt ein Kind **nach dem 15. eines Monats** in eine andere Betreuungsart, bleibt der vorher gezahlte Beitrag in diesem Monat erhalten. Der neue Betrag wird erst im Folgemonat gezahlt.
- (2) Die Kündigungsfrist für einen Kindertagesstätten- bzw. Hortplatz beträgt 4 Wochen zum Monatsende bzw. zum 15. eines Monats, Die Ummeldung der Betreuung von ganztags auf halbtags und umgekehrt für den Folgemonat muss bis zum 20. eines Monats erfolgen.
- (3) Die Gebühr für die Betreuung in Kindertagesstätten und Horten sind auch bei Krankheit oder sonstigen Gründen in voller Höhe zu zahlen.
- (4) Wenn das Kind die Kindereinrichtung länger als vier zusammenhängende Wochen aus Krankheitsgründen oder drei zusammenhängende Wochen wegen eines Kuraufenthaltes nicht besuchen kann, wird die Hälfte der Monatsgebühr erhoben. Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. Diese Befreiung wird einmal im Jahr gewährt.
- (5) Werden Gebühren über einen Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Monaten unbegründet nicht gezahlt, wird die Betreuung des Kindes eingestellt.
- (6) Die Kosten von ungerechtfertigten Rückbuchungen trägt der Gebührenpflichtige.

## §5

### Zahlungsverpflichtung

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
  - a) der Personensorgeberechtigte,
  - b) jeder sonstige Sorgeberechtigte,
  - c) sonstige Vertragspartner.
- (2) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

## §6

### Ermäßigung

- (1) Bei sozialen Härtefällen können Eltern einen Antrag auf Ermäßigung der Gebühr beim Jugendamt des Landkreises Bad Doberan, August – Bebel - Str. 3, in 18209 Bad Doberan stellen
- (2) Bis zur Vorlage des Bescheides auf Ermäßigung ist die volle Gebühr zu zahlen.

## §7

### Gebühren für die Verpflegung

- (1) Zur Deckung der Kosten wird für die Verpflegung der Kinder ein Entgelt erhoben, wenn das Kind an der Beköstigung teilnimmt. Das Entgelt ist in der Einrichtung zu entrichten. Die Höhe des Entgeltes bestimmt sich nach dem jeweils gültigen Vertragsabschluss und ist in der Kindereinrichtung ausgehängt.

## §8

### Tagespflege

- (1) Die Gemeinde Bastorf fördert im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt des Landkreises Bad Doberan) die Betreuung der Kinder in Tagespflege gemäß § 6 Abs. 3 und §§ 10 und 11 KitaG insbesondere dann, wenn
  - a) das Kind Einwohner der Gemeinde oder eines der Ortsteile ist,
  - b) in der Regel nicht älter als 3 Jahre ist,
  - c) kein Kindertagesstättenplatz in der Kindertagesstätte Bastorf zur Verfügung steht und die Entfernung zur nächsten Einrichtung nicht zumutbar ist.
  - d) die Öffnungszeiten der Kita der spezifischen Lebenssituation der Personensorgeberechtigten weitestgehend nicht entspricht und eine Änderung dieses Umstandes nicht zumutbar ist oder
  - e) die Gesundheit des Kindes den Besuch einer Kindertagesstätte nicht zulässt.
- (2) die Antragstellung ist durch die Personensorgeberechtigten an die Gemeinde Bastorf zu stellen. Anträge sind im Hauptamt des Amtes Neubukow-Salzhaß erhältlich.
- (3) Die Gemeinde Bastorf vermittelt die Tagespflege im Einvernehmen mit dem Jugendamt des Landkreises Bad Doberan.
- (4) Zur teilweisen Deckung der Betriebskosten (Regelkosten) werden von den Personensorgeberechtigten Gebühren nach § 10 KitaG und der BKVO M-V erhoben. Die Höhe der Regelkosten richten sich nach der jährlich gültigen Fassung der Betriebskostenverordnung Mecklenburg - Vorpommern.

Die gültige Fassung der Betriebskostenverordnung Mecklenburg - Vorpommern liegt im zuständigen Amt und ist dort einzusehen.

## §9

### Inkrafttreten

Die Satzung und Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bis dahin geltenden Satzungen außer Kraft.

ausgefertigt am: 22.07.2003

Bastorf

Kurreck  
Bürgermeister

